

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Reg.				
adacta				
SBF/SEH	30. JAN. 2013			
	z.K.	z.Erl.	z.K.	z.Erl.
DIR			ABI	No
STV			UHS	
S/K/C			NFO	
FISP			BFZ	
FI			MFZ	
DUI			BRF	
PERS				

kantonschwyz⁺

6431 Schwyz, Postfach 1260

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF1
Abteilung Allgemeine Bildung und
Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Schwyz, 22. Januar 2013 / bz

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

Stellungnahme

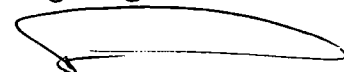
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 übermittelten Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung zu titelerwähnter Totalrevision. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen Ihnen gerne die Stellungnahme der Schwyzer Regierung zukommen.


Schon in der Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 3. Juni 2008 hat der Kanton Schwyz eine klare Haltung eingenommen. Er widersetzt sich einer formellen Harmonisierung nicht, ist aber gegen eine materielle Harmonisierung.

Grundsätzlich befürworten wir die vorgeschlagene Totalrevision. Im Detail gibt der beiliegende Fragebogen Auskunft.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Schwyz



Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Beilage: erwähnt



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Regierungsrat des Kantons Schwyz

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Eine formelle Harmonisierung im Tertiärbereich wird grundsätzlich begrüsst.

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Der Entwurf geht in die gute Richtung. Besonders hervorzuheben ist das Beibehalten des Subsidiaritätsprinzips.

Die Regelkompetenz für die Ausbildungsbeiträge ist bei den Kantonen zu belassen.....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja: anerkannte Ausbildungen; Dauer der Bezugsmöglichkeit; Bezügerkreis (inkl. Aufenthaltsstatus für Ausländer); freie Ausbildungswahl.

Nein: Höchstbeträge für Stipendien/Studiendarlehen; Ausdehnung auf Sekundärstufe II.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Grundsätzlich ist eine Verteilung nach Aufwand der erbrachten Leistungen gut.

Die Bemessung sollte ausschliesslich auf Aufwendungen für Stipendien und Darlehenszinsen während der Ausbildung basieren. Die Studiendarlehen selber fliessen wieder zurück.

Im Weiteren soll die Bundessubvention substanziell erhöht werden.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein: Konkrete Zahlen sollten nicht in ein Bundesgesetz aufgenommen werden.....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja.....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja.....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 8 Abs. 2: ist zu streichen. Ein Hochschulabschluss kann kaum Vorbildung für einen Abschluss auf Tertiärstufe B sein.

Art 13 Abs. 2 lit a: Per Anfang 2013 werden die bisherigen Vormundschaftsbehörden durch Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden abgelöst. Entsprechend ist der Begriff "Vormundschaftsbehörde" durch "Kinder- oder Erwachsenenschutzbehörde" zu ersetzen.

.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

.....